

INFO

Buchhaltung
Steuern
Revision
Immobilien
Unternehmensberatung
Gesellschaftsgründungen



Treuhandberater Nr. 277 Dezember 2021

Zuversichtliche Konjunkturprognosen

Die Pandemie Covid19 beschäftigt uns seit rund zwei Jahren. Täglich werden wir von Negativschlagzeilen überhäuft. Nachrichten, welche uns nachdenklich stimmen und uns verängstigen sollen.

Erfreulich erholt sich die Schweizer Wirtschaft nach den Lockerungsschritten Anfang März 2021 von den Rückschlägen des Winterhalbjahres. Auch die Ostschweizer Konjunktur hat im zweiten Quartal 2021 deutlich an Fahrt und an Breite aufgenommen. Neben der weiterhin starken Industrie konnte der Detailhandel trotz des attraktiven Onlinehandels zulegen. Die Bauwirtschaft zeigt sich stabil auf gutem Niveau.

Trotzdem verläuft die positive Entwicklung nicht reibungslos. Die Unternehmen werden aufgrund der guten Nachfrage mit Lieferengpässen und steigenden Einkaufspreisen konfrontiert.

Auch am Arbeitsmarkt wirkt sich die anhaltende Erholung aus. Die Kurzarbeit dürfte abgebaut werden und die Arbeitslosigkeit zurückgehen.

Viele Firmengründungen und wenige Konkurse konnten verzeichnet werden. Interessant zu verfolgen, dürfte die Rückzahlung der Hilfgelder und die damit verbundenen Insolvenzen sein.

Experten sind zuversichtlich und erwarten, dass sich die Erholung fortsetzt. Dies jedoch etwas weniger dynamisch. Der internationale Tourismus dürfte jedoch zögerlich aus der Krise finden.

Schöne Aussichten, welche uns in dieser schwierigen Zeit positiv ins Jahr 2022 blicken lassen.

Wir wünschen Ihnen als Kunde und allen Freunden unseres «in frischer Farbe erstrahlenden» Hauses eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Herzliche Grüsse
STAUB Treuhand Partner AG

*Charles Staub | Maurizio Carosella | Carlo Staub
Richard Ehrat | Cornelia Wehrli | Bianca Küng*

Mehr Freiheiten für Erblasser/-innen – Änderung der Pflichtteile

Mit dem revidierten Erbrecht können Erblasser/-innen künftig ihren Nachlass flexibler und individueller den eigenen Vorstellungen entsprechend gestalten. Der Bundesrat hat entschieden, die neuen Bestimmungen des Erbrechts auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Kein Pflichtteil mehr für Eltern

Der Pflichtteilsschutz der Eltern wird mit der Erbrechtsrevision vollständig gestrichen. Die Eltern bleiben aber gesetzliche Erben. Hinterlassen die unverheirateten Erblasser/-innen keine Nachkommen, so erben die Eltern bzw. bei deren Vorversterben deren Nachkommen den gesamten Nachlass. Waren die Erblasser/-innen verheiratet, so beträgt der gesetzliche Erbteil der Eltern ein Viertel. Da die Erblasser/-innen mit dem künftigen revidierten Erbrecht ihre Eltern vollständig von der Erbfolge ausschliessen können, können kinderlose und nicht verheiratete lebende Erblasser/-innen letztwillig über ihr gesamtes Vermögen mittels eines Testaments verfügen.

Kleinerer Pflichtteil für die Nachkommen

Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt nach geltendem Recht drei Viertel des gesetzlichen Erbspruches. Mit der Erbrechtsrevision wird der Pflichtteil der Nachkommen reduziert und zwar auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanteils. Waren die Erblasser/-innen nicht verheiratet, so erben die Nachkommen die gesamte Erbschaft; der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Nachlasses (nach bisherigem Recht drei Viertel). Waren die Erblasser/-innen verheiratet, so beträgt der gesetzliche Erbspruch der Nachkommen die Hälfte; der Pflichtteil beträgt ein Viertel des Nachlasses (die Hälfte von der Hälfte).

Überblick Erb- und Pflichtteilsrecht

Gesetzliche Erben sind weiterhin die Nachkommen, die Eltern, die Verwandten des elterlichen und grosselterlichen Stammes sowie die Ehepartner/-innen der Erblasser/-innen. Hinterlassen die Erb-

lasser/-innen keine (gesetzlichen oder eingesetzten) Erben, so fällt die gesamte Erbschaft an das Gemeinwesen. Im Kanton Schwyz erbt die Gemeinde des letzten schwyzerischen Wohnsitzes der Erblasser/-innen.

Neu sind ab dem 1. Januar 2023 nur noch die Nachkommen und Ehegatten/-innen pflichtteilsgeschützt. Die Eltern und die Verwandten des elterlichen und grosselterlichen Stammes sind nicht pflichtteilsgeschützte, aber gesetzliche Erben.

Grösserer Handlungsspielraum für Erblasser/-innen

Erblasser/-innen können in einer Verfügung von Todes wegen nur über den nicht pflichtteilsgeschützten Teil ihres Nachlasses (= frei verfügbare Quote) frei verfügen. Der Wegfall der Pflichtteile der Eltern sowie die Herabsetzung der Pflichtteile der Nachkommen gibt den Erblasser/-innen mehr Handlungsspielraum bei ihrer Nachlassplanung, denn die frei verfügbare Quote wird höher. Mit dem revidierten Erbrecht können Erblasser/-innen über mindestens die Hälfte ihres Vermögens uneingeschränkt frei verfügen. Erblasser/-innen können so gesetzliche Erben zusätzlich begünstigen oder die frei verfügbare Quote Dritten (beispielsweise Lebenspartnern, Stiefkindern, Freunden, Stiftungen) zukommen lassen. Dadurch, dass die Erblasser/-innen auch gesetzliche Erben zusätzlich begünstigen können, kann eine Unternehmensnachfolge oder die Übertragung von Liegenschaften innerhalb der Familie einfacher geregelt werden.

Handlungsbedarf

Durch die Änderungen des revidierten Erbrechts können Erblasser/-innen künftig über einen grösseren Teil ihres Vermögens frei verfügen und ihre Nachlassplanung flexibler gestalten. Wir empfehlen, bereits früher verfasste Testamente oder abgeschlossene Erbverträge – allenfalls von einer Fachperson – kritisch zu überprüfen.

Auswirkungen der Aktienrechtsrevision auf Gesellschaften in finanziellen Notlagen

Im Jahr 2007 hat der Bundesrat den Entwurf zur Revision des Aktienrechts und des Rechnungslegungsrechts verabschiedet. Voraussichtlich im Jahr 2022 wird das revidierte Recht nun in Kraft gesetzt. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit finanziellen Notlagen auf. Für GmbHs sind die Bestimmungen analog anwendbar.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Im revidierten Aktienrecht wird der Verwaltungsrat bei finanziellen Notlagen mehr als bisher in die Pflicht genommen. Er ist neu nun explizit zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft verpflichtet. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss er mit gebotener Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen bzw. bei der Generalversammlung beantragen sowie bei Bedarf weitere Sanierungsmassnahmen treffen. Nötigenfalls muss der Verwaltungsrat ein Nachlassstundungsgesuch einreichen.

Häfftiger Kapitalverlust

Bei Vorliegen eines häfftigen Kapitalverlustes hat der Verwaltungsrat Massnahmen zu dessen Beseitigung zu ergreifen. Eine Sanierungsversammlung muss hingegen nicht mehr zwingend einberufen werden.

Gerät eine Gesellschaft ohne Revisionsstelle in den häfftigen Kapitalverlust, so hat sie ihre letzte Jahresrechnung vor deren Genehmigung durch die Generalversammlung von einem zugelassenen Revisor mittels eingeschränkter Revision prüfen zu lassen. Diese Revisionspflicht entfällt nur dann, wenn der Verwaltungsrat ein Nachlassstundungsgesuch einreicht.

Neu ist explizit geregelt, dass für die Berechnung des häfftigen Kapitalverlusts nur die nicht rückzahlbaren, gesperrten gesetzlichen Reserven zu berücksichtigen sind. Dieser Punkt war im bisherigen Recht nicht eindeutig geregelt.

Überschuldung

Auch die neuen Vorgaben sehen bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung grundsätzlich die Erstellung eines Zwischenabschlusses zu Fortführungs- und Veräusserungswerten vor, welcher durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden muss.

In gewissen Situationen sind Vereinfachungen bezüglich der Erstellung von Zwischenabschlüssen möglich: Besteht die Fortführungsannahme nicht mehr, so ist neu der Zwischenabschluss lediglich zu Veräusserungswerten zu erstellen. Liegt der Gesellschaft aber immer noch eine Fortführungsannahme zugrunde und zeigt der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung, so kann in Zukunft auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden.

Benachrichtigung des Gerichts

Rangrücktritte werden oft gesprochen, um bei überschuldeten Gesellschaften auf den Gang zum Richter verzichten zu können. Nach neuem Aktienrecht müssen solche Rangrücktritte nun explizit auch die Zinsforderungen während der Überschuldung umfassen.

Zeigt ein geprüfter Zwischenabschluss eine Überschuldung, besteht aber die Aussicht, dass diese Überschuldung innert 90 Tagen behoben werden kann, so kann neu auf die Benachrichtigung des Richters verzichtet werden. Dies allerdings nur, wenn Gläubiger dadurch keiner zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt werden.

Fazit

Insgesamt sind die neuen Regelungen betreffend Kapitalverlust und Überschuldung zu begrüssen, führen sie durch zahlreiche Präzisierungen schliesslich zu mehr Rechtssicherheit.

Lohnabzüge/AHV-Renten 2022

Die AHV/IV-Renten bleiben für das Jahr 2022 unverändert. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen Fr. 503 pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV Fr. 958.

Der Privatanteil auf Fahrzeuge wird von 9,6 % auf 10,8 % erhöht. Der Mindestbetrag von Fr. 150 pro Monat bleibt weiterhin bestehen.

Einen Überblick über die im Jahr 2022 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2022
AHV/IV/EO/ALV	
AHV/IV/EO	10.60 %
ALV bis Fr. 148'200	2.2 %
Total	12.80 %
ALV Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201	1 %
Arbeitnehmerbeiträge	6.4 %
ALV Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201	0.5 %
Höchstgrenze ALV und UVG	
pro Monat	12'350
pro Jahr	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:	
pro Monat	1'400
pro Jahr	16'800
BVG-Obligatorium	
Maximal massgebender Jahreslohn	86'040
Koordinationsabzug	25'095
Max. koordinierter BVG-Lohn	60'945
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'510
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'585
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*	
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	6'883
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	34'416
AHV-Renten	
Minimale einfache AHV-Rente	1'195
Maximale einfache AHV-Rente	2'390
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'793
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'585

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.